

Felix Wallner

## Ärztliches Berufsrecht

Was versteht man unter ärztlichem Berufsrecht und wo ist es geregelt?

Für viele gesetzlich geregelte Berufe, ob für die freien Berufe allgemein oder die Gesundheitsberufe im Besonderen, ist typisch, dass es gesetzliche Rahmenbedingungen für ihre Berufsausübung gibt. Für Ärzte ist ihr Berufsrecht im Wesentlichen im Ärztegesetz geregelt.

Was ist unter ärztlichen Tätigkeiten zu verstehen?

Ärztliche Tätigkeiten sind alle auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeiten, die unmittelbar am oder mittelbar für den Menschen ausgeführt werden, wie z.B. die Untersuchung auf das Vorliegen von Krankheiten, die Erstellung von Diagnosen, die Behandlung von Erkrankungen, die Vornahme operativer Eingriffe (auch wenn sie nicht zur Behandlung dienen), die Vorbeugung vor Erkrankungen, Geburtshilfe, medizinische Fortpflanzungshilfe, Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln, Obduktionen, Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen.

Was passiert bei Verstößen gegen den Arztvorbehalt?

Arztvorbehalt bedeutet, dass ärztliche Tätigkeiten nur von Ärzten durchgeführt werden dürfen. Wird gegen den Arztvorbehalt verstoßen, kommen folgende Konsequenzen in Frage:

- ▶ Strafgerichtliche Verfolgung wegen Kurpfuscherei,
- ▶ Verwaltungsstrafe wegen Verstoßes gegen das Ärztegesetz,
- ▶ Unterlassungsklage vor einem Zivilgericht gegen den Kurpfuscher (klagen können sowohl einzelne Ärzte als auch die Ärztekammer).

Dürfen Heilpraktiker in Österreich tätig werden?

Im Unterschied zu Deutschland sind Heilpraktiker in Österreich verboten. Ihre Tätigkeit verstößt gegen den Arztvorbehalt und kann daher als Kurpfuscherei verfolgt werden.

## Voraussetzungen für die Zulassung zum Arztberuf

Welche Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden, um den Arztberuf ausüben zu können?

1. Österreichische/EWR-/Schweizerische Staatsbürgerschaft (EWR-Staaten sind alle EU-Staaten sowie Norwegen, Liechtenstein und Island); Staatsbürger aus anderen Staaten können nur unter einge-

- schränkten Bedingungen in Österreich ihren ärztlichen Beruf ausüben (z.B. Inhaber von Rot-Weiß-Rot-Karten, Asylberechtigte, Ehegatten von Österreichern/EWR-Staatsbürgern oder Schweizern),
2. Eigenberechtigung (geht in der Regel verloren, wenn jemandem ein Sachwalter zur Seite gestellt wird),
  3. Vertrauenswürdigkeit (geht verloren, wenn zu befürchten ist, dass der Arzt seinen Beruf nicht ordnungsgemäß ausübt, z.B. sexuelle Übergriffe gegen Patienten; Betrugsdelikte gegenüber Patienten, Krankenversicherungsträgern),
  4. gesundheitliche Eignung,
  5. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
  6. Absolvierung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung (siehe unten),
  7. für niedergelassene und Wohnsitzärzte; Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2 Millionen (die Bestätigung dieses Nachweises muss durch die Versicherung erbracht werden).

### Welche Ausbildungsvoraussetzungen muss ein Turnusarzt erfüllen?

Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit als Turnusarzt ist alternativ

- ▶ ein in Österreich abgeschlossenes Medizinstudium,
- ▶ ein in Österreich nostrifiziertes ausländisches Medizinstudium oder
- ▶ eine bereits vorliegende Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung, die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erworben wurde.

### Welche Ausbildung muss für die Aufnahme einer Tätigkeit als Allgemeinarzt nachgewiesen werden?

Voraussetzung für eine selbstständige Berufstätigkeit als Allgemeinarzt ist alternativ

- ▶ der Erwerb eines von der Österreichischen Ärztekammer ausgestellten Allgemeinmediziner-Diploms oder
- ▶ ein in einem anderen EWR-Mitgliedstaat/der Schweiz erworbenes Allgemeinmediziner-Diplom oder
- ▶ eine sonst im Ausland erworbene Ausbildung, die von der Österreichischen Ärztekammer als der österreichischen Ausbildung gleichwertig anerkannt wurde.

Die Ausbildung zum Allgemeinarzt dauert mindestens drei Jahre. Sie umfasst derzeit folgende Pflichtfächer: Allgemeinmedizin (mindestens 6 Monate), Chirurgie (mindestens 4 Monate mit Anrechenbarkeit von maximal 2 Monaten Unfallchirurgie), Gynäkologie (mindestens 4 Monate, davon mindestens 2 Monate Geburtshilfe), HNO (mindestens 2 Monate), Dermatologie (mindestens 2 Monate), Innere Medizin (mindestens 1 Jahr, wobei höchstens 3 Monate durch folgende andere Fächer substituiert werden können: Anästhesie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Lungenkrankheiten, Nuklearmedizin, Radiologie, Orthopädie, physikalische Medizin, Strahlentherapie oder Urologie), Pädiatrie (mindestens 4 Monate), Neurologie oder Psychiatrie (mindestens 2 Monate).

### Welche Ausbildung muss für die Aufnahme einer Tätigkeit als Facharzt nachgewiesen werden?

Voraussetzung für eine selbstständige Berufstätigkeit als Facharzt ist alternativ

- ▶ der Erwerb eines von der Österreichischen Ärztekammer ausgestellten Facharzt-Diploms oder
- ▶ ein in einem anderen EWR-Mitgliedstaat/der Schweiz erworbenes korrespondierendes Facharzt-Diplom (sofern es – was in der Regel der Fall ist – EU-rechtlich anerkannt wird) oder

- ▶ eine sonst im Ausland erworbene fachärztliche Ausbildung, die von der Österreichischen Ärztekammer als der österreichischen Ausbildung gleichwertig anerkannt wurde.

### Welche Ausbildung muss ein Additivfacharzt nachweisen?

Voraussetzung dafür, dass ein Additivfacharzttitel geführt werden kann, ist alternativ

- ▶ der Erwerb eines von der Österreichischen Ärztekammer ausgestellten Additivfacharzt diploms oder
- ▶ eine sonst im Ausland erworben Ausbildung, die von der Österreichischen Ärztekammer als der österreichischen Ausbildung gleichwertig anerkannt wurde.

Eine automatische Anerkennung von Additivfacharzt diplomen aus anderen EWR-Staaten ist hingegen nicht vorgesehen.

### Fachärzte — welche Sonderfächer gibt es?

Die Festlegung, welche Sonderfächer es gibt, erfolgt nicht im Ärztegesetz, sondern in der Ärzte-Ausbildungsordnung (einer Verordnung des Gesundheitsministeriums). Der Katalog der Sonderfächer wird regelmäßig erweitert, vor allem dadurch, dass existierende Sonderfächer aufgespalten oder Additivfächer zu Sonderfächern umgewandelt werden.

Derzeit sieht die Ärzte-Ausbildungsordnung (ÄAO) folgende Sonderfächer vor: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Anatomie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Gerichtsmedizin, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Herzchirurgie, Histologie und Embryologie, Hygiene und Mikrobiologie, Immunologie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Medizinische Biophysik, Medizinische Genetik, medizinische und chemische Labordiagnostik, Medizinische Leistungsphysiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurobiologie, Neurochirurgie, Neurologie, Neuropathologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation, Physiologie, Plastische/ästhetische und rekonstruktive Chirurgie, Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, Radiologie, Sozialmedizin, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie, Thoraxchirurgie, Unfallchirurgie, Urologie, Virologie.

### Welche Regelungen gelten für die Ausbildung zum Facharzt?

Die Ausbildung zum Facharzt, gleich welchen Sonderfachs, dauert mindestens sechs Jahre. Die Details der Ausbildung sind im dritten Abschnitt der Ärzte-Ausbildungsordnung sowie in den Anlangen dazu geregelt. Dabei wird immer zwischen der Ausbildung im angestrebten Sonderfach (bezeichnet als „Hauptfach“) sowie Nebenfächern unterschieden. Das Hauptfach ist je nach Sonderfach in der Dauer von drei bis fünf Jahren zu absolvieren. Bei den die restliche Ausbildungsdauer umfassenden Nebenfächern wird zwischen Pflicht- und Wahlnebenfächern unterschieden. Pflichtnebenfächer müssen jedenfalls absolviert werden, zwischen den Wahlnebenfächern kann gewählt werden.

### Was versteht man unter einem Additivfach?

Fachärzte (eingeschränkt neuerdings auch Allgemeinärzte) können durch eine ergänzende spezielle Ausbildung in einem Teilgebiet ihres Fachbereichs ein Additivfach absolvieren. Der Additivfacharzt titel kann nachgestellt in Klammer geführt werden. Die Ausbildung zum Additivfacharzt führt allerdings zu keiner besonderen Berufsberechtigung, weil auch Fachärzte ohne Additivfach das gesamte Spektrum ihres Sonderfachs anbieten dürfen.

### Welche Additivfächer gibt es und wo sind diese geregelt?

Welche Additivfächer in Österreich vorgesehen sind, ist ebenfalls nicht im Ärztegesetz, sondern in der Ärzte-Ausbildungsordnung geregelt. Auch der Katalog der Additivfächer wird regelmäßig erweitert. Die ÄAO sieht derzeit 26 Additivfächer vor, nämlich: Angiologie (im Rahmen der Sonderfächer Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie Innere Medizin), Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen (im Rahmen des Sonderfachs Innere Medizin), Gastroenterologie und Hepatologie (im Rahmen des Sonderfachs Innere Medizin), Gefäßchirurgie (im Rahmen der Sonderfächer Chirurgie, Herzchirurgie sowie Thoraxchirurgie), Geriatrie (für Allgemeinmediziner, sowie im Rahmen der Sonderfächer Innere Medizin, Neurologie, Physikalische Medizin, Psychiatrie), Hämatologie und Internistische Onkologie (im Rahmen des Sonderfachs Innere Medizin), Infektiologie (im Rahmen des Sonderfachs Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin), Infektiologie und Tropenmedizin (im Rahmen der Sonderfächer Hygiene und Mikrobiologie sowie Innere Medizin), Intensivmedizin (im Rahmen der Sonderfächer Chirurgie, Herzchirurgie, Innere Medizin, Lungenkrankheiten, Neurochirurgie, Neurologie, Plastische/ästhetische und rekonstruktive Chirurgie, Thoraxchirurgie, Unfallchirurgie), Internistische Sportheilkunde (im Rahmen des Sonderfachs Innere Medizin), Kardiologie (im Rahmen des Sonderfachs Innere Medizin), Klinische Pharmakologie (im Rahmen des Sonderfachs Innere Medizin), Neonatologie und pädiatrische Intensivmedizin (im Rahmen des Sonderfachs Kinder- und Jugendheilkunde), Nephrologie (im Rahmen des Sonderfachs Innere Medizin), Pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie (im Rahmen des Sonderfachs Kinder- und Jugendheilkunde), Pädiatrische Hämatologie und Onkologie (im Rahmen des Sonderfachs Kinder- und Jugendheilkunde), Pädiatrische Intensivmedizin (im Rahmen des Sonderfachs Kinder- und Jugendchirurgie), Pädiatrische Kardiologie (im Rahmen des Sonderfachs Kinder- und Jugendheilkunde), Pädiatrische Pulmonologie (im Rahmen des Sonderfachs Kinder- und Jugendheilkunde), Phoniatrie (im Rahmen des Sonderfachs Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten), Physikalische Sportheilkunde (im Rahmen des Sonderfachs Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation), Rheumatologie (im Rahmen der Sonderfächer Innere Medizin, Orthopädie und orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation), Sportorthopädie (im Rahmen des Sonderfachs Orthopädie und orthopädische Chirurgie), Sporttraumatologie (im Rahmen der Sonderfächer Chirurgie, Unfallchirurgie), Viszeralchirurgie (im Rahmen des Sonderfachs Chirurgie), Zytodiagnostik (im Rahmen der Sonderfächer Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Lungenkrankheiten, medizinische und chemische Labordiagnostik, Pathologie), sowie auslaufend Neuropädiatrie (im Rahmen des Sonderfachs Kinder- und Jugendheilkunde).

### Wie lange dauert die Ausbildung zum Additivfacharzt und wo ist sie geregelt?

Die Ausbildung zum Additivfacharzt dauert einheitlich drei Jahre. Der Ausbildungsinhalt ist in den Anlagen zur Ärzte-Ausbildungsordnung beschrieben. Ausbildungszeiten, die während der Ausbildung im Mutterfach bereits vermittelt wurden, sind bis zur Dauer eines Jahres auf die Additivfach-Ausbildung anzurechnen.

### Ist eine Ausbildung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung möglich?

Die Ausbildung kann prinzipiell auch in Teilzeit erfolgen, wobei sich die Ausbildungsdauer proportional zur Herabsetzung der Normaldienstzeit verlängert. In Krankenanstalten darf die Herabsetzung der Normalarbeitszeit allerdings höchstens 17,5 Stunden betragen. Nacht- sowie Wochenende- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren.

### Inwieweit sind Ausfallszeiten auf die Ausbildung anzurechnen?

Die Ärzte-Ausbildungsordnung bestimmt, dass Zeiten eines Urlaubs, einer Erkrankung und eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots während der Ausbildung insoweit anzurechnen sind, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens 1/6 der Ausbildungszeit im jeweiligen Ausbildungsfach erreichen.

## Wo erfolgt die Ausbildung zum Allgemein- oder Facharzt ?

Die Ausbildung hat an Ausbildungsstätten zu erfolgen, die von der Österreichischen Ärztekammer anerkannt worden sind.

Ausbildungsstätten können sein:

- ▶ geeignete Krankenanstalten einschließlich Universitätskliniken (nicht nur öffentliche, sondern auch private Krankenanstalten),
- ▶ als Lehrpraxen anerkannte Ordinationen (auch Gruppenpraxen),
- ▶ geeignete Lehrambulatorien (Krankenanstalten in der Betriebsform eines selbstständigen Ambulatoriums).

## Welche Voraussetzungen müssen Krankenanstalten erfüllen, um Allgemeinärzte ausbilden zu können?

Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung von Allgemeinärzten erfolgt nur über Antrag des jeweiligen Trägers der Krankenanstalt. Wird eine Krankenanstalt allerdings als Ausbildungsstätte genehmigt, dann ist sie verpflichtet, auf je 15 Betten mindestens einen Ausbildungsarzt (Turnusarzt) in Ausbildung zum Allgemeinarzt zu beschäftigen.

Die Krankenanstalt muss als Voraussetzung für die Bewilligung als Ausbildungsstätte folgende Voraussetzungen nachweisen:

- ▶ sie muss der Untersuchung und Behandlung bettlägeriger Kranker sowie der Vor- und Nachsorge dienen;
- ▶ die Krankenanstalt muss über Abteilungen oder Organisationseinheiten für alle Gebiete verfügen, auf denen Allgemeinmediziner ausgebildet werden müssen, und diese müssen von Fachärzten der jeweiligen Sonderfächer geleitet werden;
- ▶ die Krankenanstalt muss über die erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte verfügen.

Für die Sonderfächer Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde sowie Neurologie/Psychiatrie kann die Anerkennung auch dann erfolgen, wenn diese Fächer nicht im Rahmen von Abteilungen/Organisationseinheiten angeboten werden, sondern durch Konsiliarärzte.

Kann die Krankenanstalt nicht alle erforderlichen Sonderfächer anbieten, ist eine eingeschränkte Anerkennung möglich.

## Welche Krankenanstalten können Fachärzte ausbilden?

Über Antrag des jeweiligen Rechtsträgers kann eine Krankenanstalt von der Österreichischen Ärztekammer die Bewilligung zur Ausbildung von Fachärzten erhalten. Gleichzeitig mit der Bewilligung ist dabei die Höchstzahl der auszubildenden Fachärzte festzulegen. Bei der Festsetzung dieser Höchstzahl ist auf die Bettenzahl, vor allem aber auf die Zahl der an der Abteilung beschäftigten nachgeordneten Fachärzte Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich dürfen nicht mehr Ausbildungsstellen genehmigt werden, als nachgeordnete Fachärzte an der Abteilung beschäftigt sind.

Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Krankenanstalt (gleichgestellt sind Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung sowie arbeitsmedizinische Zentren) folgende Voraussetzungen erfüllt:

- ▶ die Einrichtung muss der mittelbaren oder unmittelbaren Untersuchung und Behandlung Kranker, der Vor- und Nachsorge oder der Vorbeugung von Krankheiten dienen;
- ▶ sie muss über Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten des entsprechenden Sonderfachs verfügen;
- ▶ die für die Ausbildung verlangten medizinischen Leistungen müssen allesamt erbracht werden;

- ▶ die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte müssen vorhanden sein;
  - ▶ neben dem Abteilungsleiter muss mindestens ein weiterer Facharzt an der Abteilung beschäftigt sein.
- Wenn die Ausbildungseinrichtung nicht alle für das Fach geforderten Kenntnisse vermitteln kann, ist die Anerkennung entsprechend eingeschränkt zu erteilen.

### Unter welchen Voraussetzungen können Krankenanstalten Additivfachärzte ausbilden?

Krankenanstalten (bzw. Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung) können von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätte für ein Additivfach anerkannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen nachweisen:

- ▶ sie müssen der mittelbaren oder unmittelbaren Untersuchung und Behandlung Kranker oder bettlägeriger Kranker, der Vor- und Nachsorge oder der Vorbeugung von Krankheiten dienen;
- ▶ sie müssen über Abteilungen/Organisationseinheiten verfügen, deren Leiter das jeweilige Additivfach selbst erworben hat;
- ▶ sie müssen die nach der ÄAO verlangten Ausbildungsinhalte vermitteln können;
- ▶ sie müssen über die für die Ausbildung erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte verfügen;
- ▶ neben dem Abteilungsleiter (bzw. Leiter der Organisationseinheit) muss mindestens ein weiterer Facharzt, der selbst das angestrebte Additivfach erworben hat, beschäftigt sein.

Wenn nicht die gesamte geforderte Ausbildung vermittelt wird, kann eine eingeschränkte Anerkennung erfolgen.

### Unter welchen Bedingungen kann eine Ordination als Ausbildungsstätte anerkannt werden?

Die Österreichische Ärztekammer kann Ordinationen von Allgemein- oder Fachärzten (bzw. Gruppenpraxen) die Genehmigung zur Ausbildung von Allgemein- oder Fachärzten erteilen, wenn der Arzt/die Ärzte in der Gruppenpraxis über die erforderliche Berufserfahrung und Patientenfrequenz verfügen und die Ordinationsstätte die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderliche Ausstattung aufweist. Nicht erforderlich ist, dass der Lehrpraxisinhaber Kassenarzt ist. Es kommen auch Wahlärzte in Frage.

In einer Einzelordination kann immer nur ein Turnusarzt ausgebildet werden, bei Gruppenpraxen hat die Österreichische Ärztekammer eine Höchstzahl festzulegen.

### Unter welchen Voraussetzungen können Ambulatorien Ärzte ausbilden?

Unter Ambulatorien werden Krankenanstalten verstanden, die nur ambulante Leistungen anbieten. Solche Ambulatorien können von der Österreichischen Ärztekammer für die Ausbildung zum Allgemeinmediziner oder Facharzt als Ausbildungsstätte anerkannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen nachweisen:

- ▶ es müssen mindestens zwei Fachärzte des jeweiligen Sonderfachs beschäftigt sein;
- ▶ der Ausbildungsarzt (Turnusarzt) muss ständig beaufsichtigt werden können;
- ▶ das medizinische Leistungsspektrum muss dem entsprechen, was die ÄAO verlangt;
- ▶ das Lehrambulatorium muss über die erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte verfügen;
- ▶ das Ambulatorium muss mindestens 35 Wochenstunden untertags (25 Stunden pro Woche in der Zeit zwischen 8.00 und 13.00 Uhr) geöffnet sein.